

BGH-Urteil: Domain-Registrierung durch Treuhänder zulässig

Der Inhaber einer Web-Domain ist nicht zur Freigabe der Domain an einen Namensträger verpflichtet, wenn er sie im Auftrag eines legitimen Namensträgers hat registrieren lassen. Dies geht aus einem Urteil des BGH vom 08.02.2007 (I ZR 59/04) hervor.

Domainregistrierung als unbefugte Namensanmaßung

Zwar kann im Domainrecht bereits die Registrierung eines fremden Namens als Domainname ein unbefugter Namensgebrauch sein, gegen den Namensinhaber wegen Namensanmaßung vorgehen können. Eine unbefugte Anmaßung liegt aber nicht vor, wenn die Domain im Auftrag eines Namensträgers registriert wird.

Prioritätsprinzip unter Gleichnamigen

Wegen des dabei geltenden Prioritätsprinzips unter Gleichnamigen muss zuverlässig und einfach erkennbar sein, ob eine solche Auftragsreservierung oder doch eine Fremdanmaßung vorliegt. Eine solche Auftragsreservierung ist bereits dann offenkundig, wenn unter dem streitigen Domainnamen der Web-Auftritt eines Namensinhabers erfolgt und der Domainname somit nach außen erkennbar von einem Namensträger genutzt wird. Ob der Auftrag die Registrierung unter dem Namen des Beauftragten explizit regelte ist dann unerheblich.

Rechtssicherheit für Web-Agenturen

Im entschiedenen Fall sollte ein Web-Designer für einen Optiker dessen Firmenhomepage erstellen und hatte hierzu die Domain mit dem Familien- und Firmennamen des Optikers auf seinen eigenen Namen registrieren lassen. Der BGH hob das vorinstanzliche Urteil des OLG Celle auf und wies die Klage eines gleichnamigen Verwandten des Optikers gegen den Web-Designer als Domaininhaber auf Freigabe mit genannter Begründung ab.

Das Urteil bietet vor allem für Web-Agenturen mehr Rechtssicherheit, denn allzu häufig übernehmen sie im Rahmen eines Auftrags zur Homepage-Erstellung die Registrierungsformalitäten als Zusatzservice für den Kunden. Wegen der oft durch das Prioritätsprinzip gebotenen Eile, erfolgt die schnelle Registrierung zunächst unter dem Namen der Agentur. Die spätere Übertragung auf den Kunden wird dann gerne vergessen. Wenn eine solche Auftragsdomain an einen dritten Namensinhaber herauszugeben wäre, wären viele Agenturen den Schadensersatzansprüchen ihrer Kunden ausgesetzt, die ihre Homepage umziehen und eine eigene Domain selbst anmelden müssten.



**Presseinformation
anwalt.de services AG
vom 15. Februar 2007**

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltde (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.